



Angeschlagen, am 10.10.2025
Abgenommen, am 31.10.2025
Gemeinde Sölden

Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Fachbereich Seilbahnrecht

Amtssigniert. SID2025101079342
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Brigitte Alt
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2430
verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-S-1124/15-2025

Innsbruck, 08.10.2025

Schilifte Gampe Öztaler Gletscherbahn KG

8SB Einzeiger -

seilbahnrechtliche Betriebsbewilligung - Kundmachung (30.10.2025)

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 02.04.2025, GZ. VSR-S-1124/12-2025, wurde der Schilifte Gampe Öztaler Gletscherbahn KG die seilbahnrechtliche Baugenehmigung für die grundlegende Erneuerung der 4SB Einzeiger in eine Achtsesselbahn (8SB Einzeiger) erteilt.

Die Schilifte Gampe Öztaler Gletscherbahn KG mit Sitz in Sölden hat mit Schreiben vom 24.09.2025 beim Landeshauptmann von Tirol um Erteilung der seilbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die als Umlaufbahn mit betrieblich lösbaren Sesseln für je 8 Personen errichtete Seilbahn (**Achtsesselbahn Einzeiger**) im Gemeindegebiet von Sölden angesucht.

Über diesen Antrag wird gemäß §§ 46 ff. Seilbahngesetz 2003 i.V.m. §§ 40 ff. AVG die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, 30. Oktober 2025

um 09.00 Uhr

mit allfälliger Fortsetzung am Freitag, 31.10.2025, mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im **Hotel Central, Auweg 3, 6450 Sölden**, anberaumt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiemit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen vorbringen, ihre Parteistellung verlieren.

Ergeht an:

1. Schilifte Gampe Öztaler Gletscherbahn KG, Dorfstraße 115, 6450 Sölden
mit dem Ersuchen, zur Verhandlung eine Schreibkraft sowie einen PC mit installiertem Drucker beizustellen. Der genaue Termin der Vorerhebungen in seilbahn- und elektrotechnischer Hinsicht wird gesondert bekanntgegeben. Die zur klaglosen Durchführung der Vorerhebungen notwendigen Vorbereitungen wollen getroffen werden.

Ein komplettes Gleichstück der Bauverhandlungsschrift, des Bauentwurfes und der hiezu geforderten Detailunterlagen samt Bestätigungen und EG-Konformitätsbescheinigungen, allfällige Genehmigungen anderer Behörden, ein Verzeichnis des Seilbahnpersonals sowie die Haftpflichtversicherungspolizze samt Nachweis der eingezahlten Prämie, sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Detailunterlagen, die noch nicht eingereicht wurden, sind auf Verlangen der seilbahn- und elektrotechnischen Sachverständigen vor Aufnahme der örtlichen Überprüfung diesen zu übermitteln bzw. beim Seilbahnunternehmen aufzubewahren und diesen Sachverständigen zu Beginn der technischen Überprüfung auszuhändigen. Eine Voraussetzung für den Beginn der technischen Vorerhebungen ist die Abnahmebereitschaft gemäß ÖNORM EN 1709. Weiters ist vor Beginn der technischen Vorerhebungen eine vom Seilbahnunternehmen und den seilbahn- und elektrotechnischen Herstellerfirmen unterfertigte Bestätigung über den Abschluss der Erprobung gemäß ÖNORM EN 1709 vorzulegen.

Über die Erfüllung der Auflagen im Baugenehmigungsbescheid möge jeweils eine Aussage getroffen werden. Weiters sind die Unterlagen gemäß § 9 AVO-Verkehr bereit zu halten. Bei der Verhandlung mögen die vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft, der Ersteller des Sicherheitsberichtes und der vorgesehene Betriebsleiter anwesend sein.
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien, zu GZ. 2025-0.188.322
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Entsendung eines seilbahntechnischen Amtssachverständigen
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zentrale Baudienste, FB Baupolizei, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Entsendung eines hochbautechnischen Amtssachverständigen
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement, Landesgeologie, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Entsendung einer/s geologischen Amtssachverständigen
6. Baubezirksamt Imst, Siedlungswasserwirtschaft, Eichenweg 40, 6460 Imst
mit der Bitte um Entsendung eines Amtssachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft
7. Bezirkshauptmannschaft Imst, Gesundheitsamt / Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentliche Gesundheit z.K.,
mit der Bitte um Entsendung eines/r sanitätspolizeilichen Amtssachverständigen
8. Brandverhütung Tirol, Ing.-Etzel-Straße 9, 6020 Innsbruck
mit der Bitte um Entsendung eines brandschutztechnischen Sachverständigen
9. Herrn Winfried Scharler, p.A. TÜV Süd Landesgesellschaft Österreich GmbH, Dorf 104, 6210 Wiesing, mit der Bitte um Teilnahme als nichtamtlicher Sachverständiger für Elektrotechnik
10. Herrn Hermann Schmid, Aquaplan Technisches Büro GmbH, Schneeberggasse 213, 6020 Innsbruck mit der Bitte um Teilnahme als nichtamtlicher Sachverständiger für Arbeitnehmerschutz
11. Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Sektion Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Entsendung eines Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung

12. Herrn Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf als Vorsitzenden der örtlichen Lawinenkommission Sölden,
p.A. Gemeinde Sölden
13. die Gemeinde Sölden
zur Kenntnis. Es ergeht die Einladung, einen do. Vertreter zur Verhandlung zu entsenden.

Für den Landeshauptmann

Mag. Brigitte Alt